



Original Baisinger Narren e.V.

Vereinbarung zur Übernahme der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

Hiermit erklären wir/ich, die Erziehungsberechtigte(n) (Eltern oder Vormund):

(Vor- und Zuname der Eltern / des Sorgeberechtigten)

(Anschrift)

(Telefon)

dass für unsere(n) minderjährige(n) Tochter/Sohn:

(Vor- und Zuname Kind)

(Geb.-Datum)

für die Fasnetskampagne _____ vom _____ bis zum _____
(Jahr) (Zeitraum)

Frau/Herrn _____
(Vor- und Zuname Aufsichtsberechtigte(r) (Geb.-Datum)

(Anschrift)

(Mobil)

die/der Aufsichtspflicht nach §1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetz und der Jugendordnung der Original Baisinger Narren e.V. der aktuellen Fassung übernimmt.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätigt die Aufsichtsperson die Übernahme der Aufsichtspflicht mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Aufsichtsperson)

/ _____
(Unterschrift Jugendwart OBNeV)

Wir, die Eltern, kennen die Aufsichtsperson und vertrauen ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Abholung unseres Kindes ist in der Jugendordnung geregelt und bekannt. Wir wissen, dass sowohl unser(e) minderjährige(r) Sohn/Tochter, wie auch die Aufsichtsperson im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Achtung: Aufsichtsübertragungen für Veranstaltungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig! Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, gewissenhaft die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren (z.B. Alkoholkonsum) und muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen bei der Veranstaltung ebenfalls anwesend sein. Der/die volljährige Freund/in der/des Jugendlichen kann nicht erziehungsbeauftragte Person sein!

Mit nachfolgender Unterschrift bestätigen wir, dass wir die Jugendordnung, die Hinweise auf diesem Formular gelesen haben und der oben genannten Person (Erziehungsbeauftragter) für den angegebenen Zeitraum die Erziehungsaufgaben mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten übertragen.

(Ort, Datum)

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Wichtiger Hinweis: Gefälschte Unterschriften oder bewusste Falschangaben werden lt. § 267 des Strafgesetzbuches (StGB) als „Urkundenfälschung“ behandelt und strafrechtlich verfolgt!



Informationsblatt: Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Seit dem 01.04.03, mit in Kraft treten des neuen Jugendschutzgesetzes, wurde der Begriff der erziehungs- beauftragten Person konkretisiert. Mit Freude, vor allem von den Jugendlichen aufgenommen, sorgt dieser Begriff jedoch immer wieder für Missverständnisse und Unsicherheiten auf Seiten der Eltern, Jugendlichen, Gastronomen und Veranstaltern. Aus diesem Grund wurde dieses Infoblatt erstellt, welches ihnen die wichtigsten Fragen beantworten sollte.

1. Wer oder was ist eine erziehungsbeauftragte Person?

Bei der Erziehungsbeauftragung erfolgt eine Vereinbarung über die Ausübung der Personensorge durch Dritte. In der Regel sind die Eltern Inhaber der Personensorge für ihr Kind. Somit wäre dann der/die Dritte die erziehungsbeauftragte Person. Eltern übertragen damit Rechte und Pflichten aus der Personensorge für das Kind bzw. der/den Jugendlichen für einen klar umgrenzten Zeitraum auf eine andere Person.

2. Wer darf erziehungsbeauftragte Person sein?

Erziehungsbeauftragte Person darf jede Person über 18 Jahren sein, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Erziehungsbeauftragungen von minderjährigen Personen dürfen nicht erfolgen. Sie sind nicht zulässig. Ergänzend hierzu gilt die Jugendordnung in der aktuell gültigen Fassung. Diese beschreibt, dass die erziehungsbeauftragte Person ein Mindestalter von 23 Jahren erreicht haben muss.

3. Darf der Veranstalter oder Gastwirt einer Veranstaltung erziehungsbeauftragte Person sein?

Eine Übertragung der Personensorge ist hier nicht zulässig. Hier sieht der Gesetzgeber eine Interessenkollision.

4. Darf ein/e volljährige Bruder/Schwester/Freund/Freundin als erziehungsbeauftragte Person benannt werden?

Gerade die am häufigsten gestellte Frage lässt sich bis jetzt nicht eindeutig beantworten. Hier gibt es unterschiedliche juristische Auffassungen. Zentral bei dieser Fragestellung ist der Begriff des Autoritätsverhältnisses.

5. Gibt es zur Übertragung der Erziehungsaufgabe Formvorschriften?

Das Gesetz schreibt für die Benennung eines Erziehungsbeauftragten keine bestimmte Form vor. Für die Original Baisinger Narren bitten wir jedoch darum, dass unser vorgefertigtes Formular verwendet wird.

6. Welche Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen hat eine erziehungsbeauftragte Person?

Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt in rechtlicher und natürlich auch in moralischer Hinsicht die Verantwortung für das Kind/den Jugendlichen. Sie muss grundsätzlich räumlich anwesend sein und jederzeit Einfluss auf das Verhalten des Kindes/des Jugendlichen nehmen bzw. Gefahren abwehren können. Eine Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben durch die erziehungsbeauftragte Person unter Drogeneinfluss (damit ist gerade auch Alkohol gemeint) ist nicht möglich.

7. Was verändert sich denn mit der Begleitung eines Kindes/Jugendlichen durch eine erziehungsbeauftragte Person?

Kindern und Jugendlichen in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person ist gestattet

- der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren
- der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

8. Muss sich die erziehungsbeauftragte Person ausweisen können?

Jugendämter raten ausdrücklich dazu, dass sich beide Parteien eines Erziehungsauftrages ausweisen können. Auf öffentlichen Tanzveranstaltungen wird der Ausweis aber in jedem Fall benötigt, da dieser Veranstaltern zur Alterskontrolle oder eben zur Prüfung des Erziehungsauftrages dient. Das bedeutet in der Regel: Kein Ausweis, kein Einlass.